

## Stellungnahmen, sortiert nach RROP-Gliederungspunkt, mit Abwägungsvorschlag

## RROP:

## 0 Allgemeines

## Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

## Begründung des Abwägungsvorschlags

## Abwägungsvorschlag

## 0 Allgemeines

## Stadt Achim

1

40

Zu 3.1.2 Ziffer 02 (Biotopverbund) Sätze 12 und 13 in der beschreibenden Darstellung auf Seite 11 sowie Abb. 3 "Biotopverbund Wälder" auf Seite 31:  
(Anmerkung der Kreisverwaltung: Inhaltlich bezieht sich die Stellungnahme auf 3.2.1 Kapitel 06 RROP 2016, in dem Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils geregelt sind. Diese sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens. Die Stellungnahme wurde daher unter Allgemeines einsortiert.)

In der beschreibenden Darstellung wird ausgeführt, dass das Zusammenwachsen der Waldlebensräume u.a. im Bereich Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz gefördert werden soll. Es werden dementsprechend in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. Bei der Ausweisung dieser Gebiete fanden die Waldaufforstungen im Rahmen der Kompensation von Eingriffen im Flächenpool Wittkoppenberg nur zum Teil Berücksichtigung. So sind Waldaufforstungen im Bereich W/V12, sowie im Bereich Badener Holz zwischen Nordhornsberg und im Wetzstein nicht als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Dies erschwert aus Sicht der Stadt Achim die Sicherung des Biotopverbundes und das angestrebte Zusammenwachsen der Waldlebensräume in diesen Bereichen. Um diese Zielsetzungen zu gewährleisten, wird daher eine entsprechende Darstellung als Vorbehaltsgebiete angeregt.

Dementsprechend fehlen auch auf der Karte auf Seite 31 der Begründung die Darstellung der gepflanzten Wälder im Bereich Wittkoppenberg. So ist das Waldareal Nr. 1 aus meiner Sicht nach Süden zu erweitern (vgl. auch beigefügte Karte mit den markierten Forstflächen in der Anlage).

Kenntnisnahme.

Die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind nicht Bestandteil der 1. Änderung. Sie sind in 3.2.1 06 RROP 2016 geregelt. Die Stadt Achim verweist in ihrer Stellungnahme auf neu aufgeforstete, d.h. vorhandene Waldflächen. Derartige Waldflächen werden jedoch nicht als "Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" im RROP dargestellt, sondern sind "Vorbehaltsgebiet Wald" nach 3.2.1 07 RROP 2016. Als Vorbehaltsgebiet Wald gelten auch Flächen kleiner 2 ha (RROP 2016 3.2.1 07 Satz 1 und Begründung S.73/74).

Die Anregung der Stadt Achim wurde für die Fortschreibungsliste zum RROP aufgegriffen. Der in der in der Stellungnahme genannte Bereich wird bei Überarbeitung des Kapitels dahingehend überprüft, ob die noch nicht bewaldeten Flächen als "Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" geeignet sind.

*wird zur Kenntnis genommen*

## Stadt Achim

1

46

Zu 4.1.2 Ziffer 03 (Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke) in der Begründung Seite 41/42  
(Anmerkung der Kreisverwaltung: Inhaltlich bezieht sich die Stellungnahme auf RROP 2016 4.1.2 Ziffern 06-10 - neu: Ziffern 05-09 -, die nicht Änderungsgegenstand sind. Sie wurde daher unter Allgemeines eingestuft).

Bei der Beschreibung der Eisenbahnstrecke wird auf die hohe Bedeutung der Verbindung Bremen-Hannover hingewiesen und die Entmischung der Eisenbahnverkehre für erforderlich angesehen. Hier ist aus der Sicht der Stadt Achim auch auf eine Ausweitung des Nahverkehrsangebotes hinzuwirken, wie z.B. den Einsatz von ergänzenden Zügen, die notwendige Taktverdichtung und eine generelle Erweiterung des Nahverkehrsangebotes. Auch eine Überprüfung der Tarifstruktur mit kostenlosem Schülerticket und Anpassung/Aufhebung der Tarifzonen wird als sinnvoll erachtet.

Kenntnisnahme.

Mit der neuen Ziffer 4.1.2 03 (4.1.2 03 und 4.1.2 04 im RROP 2016) werden in Konkretisierung des LROP 2017 4.1.2 03 und 4.1.2 04 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Der Landkreis Verden hat diesbezüglich keine Zuständigkeit. Diese liegt beim Bund bzw. der DB AG.

Die Anregung der Stadt Achim bezieht sich auf Verbesserungen im Nahverkehr (ergänzende Züge, Taktverdichtung, Tarifänderungen). Festlegungen zum Nahverkehr (SPNV, ÖPNV) sind im RROP 2016 im Kapitel 4.1.2 Ziffern 06-10 (neu Ziffern 05-09) enthalten. So regelt z.B. Kap. 4.1.2 08 (neu: 07) die Vorranggebiete Stadtbahn. Kap. 4.1.2 06 Satz 2 (neu: 05 Satz 2) enthält ein Ziel, dass das ÖPNV-Netz und das ÖPNV-Angebot gemäß den Zielen des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans zu erhalten und zu verbessern ist. Diese Formulierung umfasst auch tarifliche Verbesserungen. Der Landkreis Verden ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund

*wird zur Kenntnis genommen*

**RROP:****0 Allgemeines**

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<b>Gemeinde Dörverden</b>	<b>2</b>	31	Bremen/Niedersachsen (ZVBN), der die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV wahrnimmt. Tarifliche Veränderungen sind daher verbundweit abzustimmen. Die Aufgabenträgerschaft für den SPNV obliegt der Landesnahverkehrsgesellschaft.  Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sieht der Landkreis Verden derzeit keinen Grund, Kap. 4.1.2 Ziffern 06-10 (neu: 05-09) zu ändern.	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich seitens der Gemeinde Dörverden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise ergeben.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Landkreis Osterholz</b>	<b>14</b>	70		
Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Landkreis Heidekreis</b>	<b>16</b>	32		
Für die aktuellen Planungen ist nach derzeitigem Stand der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 des Heidekreises, der durch Beschluss des Kreistages am 25.09.2015 in die Beteiligung gegeben wurde, relevant. Das Beteiligungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Durch den Beschluss des Kreistages sind in dem RROP 2015 für den Heidekreis in Aufstellung befindliche Ziele festgelegt. Diese sind nach § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Die RROP-Neuaufstellung ist dem jeweiligen Planungsstand entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu beachten.  Der Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms ist im Internet einzusehen unter: <a href="https://www.heidekreis.de/home/bauen-planen/regional-und-bauleitplanung/regionales-raumordnungsprogramm/regionales-raumordnungsprogramm-entwurf-2015.aspx">https://www.heidekreis.de/home/bauen-planen/regional-und-bauleitplanung/regionales-raumordnungsprogramm/regionales-raumordnungsprogramm-entwurf-2015.aspx</a>			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Landkreis Heidekreis</b>	<b>16</b>	34		
Für den Landkreis Heidekreis liegt zudem ein Landschaftsrahmenplan mit Stand Juni 2013 vor. Nähere Informationen zum Landschaftsrahmenplan 2013 des Heidekreises befinden sich unter: <a href="https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-und-landschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen.aspx">https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-und-landschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen.aspx</a>  Geodaten zum Landschaftsrahmenplan stehen im ESRI Shapefile-Format ebenfalls auf der Internetseite des Heidekreises zur Verfügung: <a href="https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-und-landschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen/geodaten-downloads-zum-landschaftsrahmenplan.aspx">https://www.heidekreis.de/home/umwelt-verkehr/natur-und-landschaftschutz/landschaftsrahmenplanungen/geodaten-downloads-zum-landschaftsrahmenplan.aspx</a>			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<b>Landkreis Heidekreis</b>	16	35		
<p>Eine Übersicht der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete des Landkreises Heidekreis sowie die dazugehörigen Schutzgebietsverordnungen sind im Internet einzusehen unter: ... (Anmerkung der Kreisverwaltung: Die Internetadressen werden genannt).</p> <p>Schutzgebiete allgemein Eine Übersichtskarte mit den Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten des Landkreises Heidekreis findet sich im Internet unter: ... (Anmerkung der Kreisverwaltung: Die Internetadresse wird genannt).</p>	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>		
<b>Landkreis Nienburg (Weser)</b>	17	21		
<p>Der Landkreis Nienburg/Weser hat keine weiteren Ergänzungen zur o.g. erneuten Beteiligung. Zudem verweise ich auf die Stellungnahme vom Landkreis Nienburg/Weser vom 04. Juni 2019 zur 1. Beteiligung.</p> <p>(Hinweis Kreisverwaltung: In der Stellungnahme vom 4.6.2019 wurden keine Bedenken geltend gemacht).</p>	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>		
<b>Stadt Walsrode</b>	25	69		
<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu dem o.a. Planentwurf ist derzeit nicht erkennbar, dass die Belange der Stadt Walsrode betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>		
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	32	22		
<p>Bezug 1: Ihr Schreiben vom 21.10.2018; Ihr Zeichen : ohne (? Das Anschreiben zu den Allgemeinen Planungsabsichten hat das Datum 21.11.2018) Bezug 2: Meine Stellungnahme vom 3.1.2019, mein Zeichen: K-II-16-19-ROG Bezug 3: Ihre Schreiben vom 4.4.2019 (Anschreiben RROP 2016, 1. Änderung zu Beteiligung Entwurf März 2019) Bezug 4: Meine Stellungnahme vom 11.4.2019, mein Zeichen: K-II-607-19-ROG Bezug 5: Ihr Schreiben vom 10.10.2019 (Anschreiben RROP 2016, 1.Änderung zu Beteiligung Entwurf Oktober 2019)</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2019 (Bezug 5) beteiligten Sie mich erneut an dem o.a. Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) für den Landkreis Verden (Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm), mit dem Hinweis, dass der Anlass des erneuten Beteiligungsverfahrens im Wesentlichen genehmigungsrelevante Anmerkungen des Amtes für regionale Landesentwicklung im 1.Beteiligungsverfahren sind.</p> <p>Zu dem o.a. Verfahren habe ich bereits am 3. Januar 2019 (Bezug 2) und am 11. April 2019 (Bezug 4) Stellung genommen. Aufgrund Ihres Schreibens vom 10. Oktober 2019 (Bezug 5) wurde das Vorhaben durch mich erneut geprüft. Ferner habe ich die für mich relevanten Änderungen mit den vorherigen Beteiligungsverfahren verglichen.</p>	Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten der genannten militärischen Interessengebiete durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>		

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:

Gegen die Änderungen zur erneuten Beteiligung der öffentlichen Stellen zum Entwurf 10/2019 zur 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden bestehen keine Einwände. Jedoch weise ich wie bereits mit Bezug 2 und 4 dargelegt, darauf hin, dass sich im Landkreis Verden nachfolgend aufgeführte militärische

Interessengebiete befinden, die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden könnten:

- Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede
- Tiefflugstrecke für Hubschrauber sowie eine Jettieffflugstrecke
- Funkdienststellen der Bundeswehr
- Militärstraßengrundnetz (A1, A27, B215, L200, L203, L168, L354, L171)
- Lärmschutzzone der angrenzenden Standortschießanlage Haberloh/Hellwege und des Standortübungsplatzes Hellwege

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der eigenen Planungsabsichten bestehen, kann erst bei Vorlage konkreter Angaben zu den geplanten Änderungen der betreffenden Kapitel beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bundesinnenministerium

36

57

Im Landkreis Verden befinden sich militärische Interessengebiete, die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden könnten. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der eigenen Planungsabsichten besteht, kann erst bei Vorlage konkreter Angaben zu den geplanten Änderungen der betreffenden Kapitel beurteilt werden.

Kenntnisnahme.

Der Entwurf 10/2019 enthält konkrete Angaben zu den geplanten Änderungen der betreffenden Kapitel. Neuer Text ist im Vergleich zum RROP 2016 durch rote Schrift gekennzeichnet, verschobener Text durch grüne Schrift.

*wird zur Kenntnis genommen*

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

Bundesinnenministerium

36

59

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Verden vom 27. November 2019 in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich meinem Schreiben bei.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr liegt vor (Beteiligten-ID 32, Stellungnahme-ID 22 und 23).

*wird zur Kenntnis genommen*

Bundesnetzagentur

37

53

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die

Kenntnisnahme.

*wird zur Kenntnis genommen*

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur

37

55

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-b und www.netzausbau.de/vorhaben4-b). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Kenntnisnahme.  
Die TenneT TSO, die für die Südlink-Planungen in Niedersachsen zuständig ist, ist am Verfahren beteiligt.

wird zur Kenntnis genommen

Bundesnetzagentur

37

56

Ich bitte, meine Hinweise zu berücksichtigen, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. In diesem Zusammenhang weise ich auf §5 Abs.2 S.2 NABEG hin, der das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesfachplanung davon abhängig macht, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsprogramms nach §9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Kenntnisnahme.  
Sobald die 1.Änderung des RROP 2016 rechtskräftig wird, werden die Plandokumente auf der Internetseite des Landkreises Verden digital zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Stellen werden per Anschreiben über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

wird zur Kenntnis genommen

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

71

Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf der 1. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden (Aller) gegeben haben.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

72

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange  Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden (Aller) auf folgendes hin: In der Anlage 1c (zeichnerische Darstellung) sowie im Anlagenband ist der in den Karten darzustellende Schutzvermerk nicht korrekt, da nur die Kartengrundlage beschrieben ist, die Bildmarke des LGLN aber fehlt. Das MI verweist hierzu auf Ziffer 4.3 der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) des LGLN.			Wird gefolgt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Bildmarke des LGLN ergänzt.	<i>wird gefolgt</i>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	74		
Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange  Da durch das Planungsgebiet Richtfunkstrecken des Funknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verlaufen, bittet das MI darum, beim weiteren Fortgang der Planungen beteiligt zu werden.			Kenntnisnahme. Die Beteiligung des MI ist im Planverfahren über das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg sichergestellt.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	75		
Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange  Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde darauf hin, dass das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben werden soll. Dies hat das Kabinett in seiner Sitzung am 18.11.2019 beschlossen. Das Änderungsverfahren beginnt mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten, die Sie abrufen können unter folgendem Link: <a href="https://www.lrop-online.de/2020/">https://www.lrop-online.de/2020/</a>  Die Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten für das LROP-Änderungsverfahren ist im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 46/2019; S. 1638) am 27.11.2019 erfolgt. Soweit zukünftig im Rahmen des RROP-Änderungsverfahrens auch ein LROP-Änderungsentwurf vorliegt, der in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung enthält, weise ich vorsorglich darauf hin, dass diese gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen sind.  Das ML weist außerdem vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigung der RROP-Änderung die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung zu Grunde zu legen ist.			Kenntnisnahme. Das Verfahren der 1.Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden kann ggf. durch Änderungen im Kapitel 3.1.2 02 (Biotopverbund) betroffen sein, da dieses Kapitel laut allgemeinen Planungsabsichten zum LROP erneut geändert werden soll. Ein Entwurf der LROP-Änderung liegt jedoch noch nicht vor. Bisher wurden nur die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Daher erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	81		
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Zeichnerische Darstellung: Neben der Angabe des Maßstabes sollte die Zeichnerische Darstellung auch eine Maßstabsleiste beinhalten.			Wird gefolgt. In der zeichnerischen Darstellung wird eine Maßstabsleiste ergänzt.	<i>wird gefolgt</i>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	82		

**RROP:****0 Allgemeines**

<b>Beteiligter / Einwender</b>	<b>Nr.:</b>	<b>ID</b>	<b>Begründung des Abwägungsvorschlags</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Satzung: In § 2 sollte es konkreter heißen: Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt ... in Kraft.			Wird gefolgt. Der Satzungstext in § 2 wird wie vorgeschlagen geändert.	<i>wird gefolgt</i>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	83	Wird gefolgt. Im zweiten Absatz unter Vormerkungen (S.3) wird die Jahreszahl "2017" nach Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen.	<i>wird gefolgt</i>
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Vorbemerkungen (S. 3): Im zweiten Absatz sollte die Jahreszahl „2017“ entfallen oder „...des Landes-Raumordnungsprogramms 2008“ geschrieben werden.				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	84	Wird gefolgt. Die Bezeichnung der Anlagen in den Vorbemerkungen wird richtiggestellt.	<i>wird gefolgt</i>
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Vorbemerkungen (S. 3): Grundsätzlich ist in den Vorbemerkungen von „Anlagen“ die Rede, im Inhaltsverzeichnis auf S. 5 wird eine abweichende Nummerierung ohne den Begriff Anlage verwendet (Buchstaben statt Ziffern). -Beschreibende Darstellung: Anlage 1; richtig: 1b -Zeichnerische Darstellung: Anlage 2; richtig: 1c -Begründung: Anlage 3; richtig: 2 -Umweltbericht: Anlage 4; richtig: 3 -Kartenteil/Anlagenband: Anlage 5; richtig: 4				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	85	Wird gefolgt. Im Inhaltsverzeichnis wird die Anlage 4 Anlagenband ergänzt.	<i>wird gefolgt</i>
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Inhaltsverzeichnis (S. 5): Es ist die Anlage 4 (Kartenteil/Anlagenband) zu ergänzen.				
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	<b>41</b>	20	Kenntnisnahme.	
Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.				
<b>Nds. Landesforsten, Forstamt Ahlhorn</b>	<b>48</b>	5	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Nach fachlicher Prüfung aus forstlicher Sicht erfolgen zum Entwurf 10/2019 keine Anmerkungen und Hinweise.				
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</b>	<b>50</b>	29		

**RROP:****0 Allgemeines**

<b>Beteiligter / Einwender</b>	<b>Nr.:</b>	<b>ID</b>	<b>Begründung des Abwägungsvorschlags</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Zu dem oben genannten Entwurf 10/2019 des Regionalen Raumordnungsprogramms sind aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Anregungen und Hinweise mitzuteilen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Gohbachverband</b> Belange werden nicht berührt.	<b>73</b>	2	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Mittelweserverband Weyher See, GS</b> Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	<b>82</b>	4	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Unterhaltungsverband Mittlere Wümme, Kreisverband</b> Seitens des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme bestehen gegenüber o.g. Vorhaben keine Bedenken.	<b>89</b>	68	Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>DB Immobilien Region Nord</b> Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA)/Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: (Es folgen Ausführungen zu DB-Anlagen, Bahnstromleitungen und Windenergieanlagen - hier nicht wiedergegeben).	<b>104</b>	9	Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Wiederholung der Stellungnahme vom 30.04.2019, hier eingegangen am 6.5.2019. Die Windenergie ist nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>EWE Netz AG</b> Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.  Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.  Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	<b>106</b>	24	Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>



## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<b>ExxonMobile Production Deutschland GmbH</b>	107	27	<p>Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Hinweise zu seismischen Messstationen haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens zur 1. RROP-Änderung, sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. RROP-Änderung.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p>
<b>ExxonMobile Production Deutschland GmbH</b>	107	28	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen Verfahrensvorschlag. Diesem wird jedoch nicht gefolgt. Das webbasierte Auskunftportal BIL ist lediglich für kleinräumige Maßnahmen geeignet, nicht für Planungen im Zuge des RROP, die ein gesamtes Landkreisgebiet umfassen (Landkreis Verden 788 km<sup>2</sup>). Es verbleibt daher auch zukünftig beim direkten Anschreiben.</p> <p>Eine Eingangsbestätigung auf erhaltene Stellungnahmen versendet der Landkreis Verden generell nicht.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p>
<b>Gascade Gastransport GmbH</b>	108	11	<p>Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p>
<b>Gascade Gastransport GmbH</b>	108	12	<p>Kenntnisnahme. Der Landkreis beteiligt alle Betreiber von Erdgasleitungen in seinem Gebiet an dem Verfahren. Ein Verteiler war dem</p>	<p><i>wird zur Kenntnis genommen</i></p>

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Beteiligungsanschriften beigefügt.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

13

Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.  
Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.  
Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung/Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.

Kenntnisnahme.  
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

*wird zur Kenntnis genommen*

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

14

Bitte beachten Sie, dass wir eine Betroffenheit der / des folgenden Netzbetreiber(s) vermuten:  
Nowega GmbH  
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH  
Gascade Gastransport GmbH

Bitte beteiligen Sie - falls noch nicht geschehen - den/die o.g. Netzbetreiber im Zuge Ihrer Plananfrage.

Kenntnisnahme.  
Alle drei Unternehmen sind am Verfahren beteiligt.

*wird zur Kenntnis genommen*

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

15

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftssystem BIL ein.

Kenntnisnahme.  
Es handelt sich um einen Verfahrensvorschlag. Diesem wird jedoch nicht gefolgt.  
Das webbasierte Auskunftssystem BIL ist lediglich für kleinräumige Maßnahmen geeignet, nicht für Planungen im Zuge des RROPs, die ein gesamtes Landkreisgebiet umfassen (Landkreis Verden 788 km<sup>2</sup>). Es verbleibt daher auch zukünftig beim direkten Anschreiben.

*wird zur Kenntnis genommen*

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

18

Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.  
Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.  
Eine Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. ...  
Auflagen ...  
Kosten ...  
Aktuell betroffene Anlagen ... (Hinweis Landkreis: Aufgeführt werden Erdgastransportleitungen).

Kenntnisnahme.  
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

*wird zur Kenntnis genommen*

**RROP:****0 Allgemeines**

<b>Beteiligter / Einwender</b>	<b>Nr.:</b>	<b>ID</b>	<b>Begründung des Abwägungsvorschlags</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Nowega GmbH</b>	<b>111</b>	6	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme-Stellungnahmen z.T. zu anderen Verfahren ergangen sind. Die Stellungnahme vom 26.06.2017 ist im Rahmen der Neuaufstellung zum RROP 2016 ergangen. Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Stellungnahme vom 31.07.2019 bezieht sich auf die 2.Änderung des RROP 2016 (Windenergie).	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Stadtwerke Verden GmbH</b>	<b>115</b>	3	Keine Einwände.	Kenntnisnahme. <i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Trinkwasserverband Verden</b>	<b>117</b>	17	Aus Sicht des Trinkwasserverbandes Verden bestehen keine Einwände gegen den Entwurf 10/2019 der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016.	Kenntnisnahme. <i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>wesernetz Bremen GmbH (ehem. SWB)</b>	<b>118</b>	25	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 10.10.2019 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.  Unsere Stellungnahme vom 5.6.2019 behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit. (Kreisverwaltung: In der Stellungnahme vom 5.6.2019 wurde auf eine Fernwasserleitung hingewiesen).	Kenntnisnahme. Die in der Stellungnahme vom 5.6.2019 erwähnte Fernwasserleitung ist im RROP 2016 als "Vorranggebiet Fernwasserleitung" dargestellt. Eine Änderung ist nicht geplant. Eine Betroffenheit durch die Inhalte der Planänderung ist nicht ersichtlich. <i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b>	<b>126</b>	30	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. <i>wird zur Kenntnis genommen</i>
<b>Industrie- und Handelskammer Stade</b>	<b>127</b>	52	Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um Verfahrenshinweise. Sobald die 1.Änderung des RROP 2016 rechtskräftig wird, werden die Plandokumente auf der Internetseite des Landkreises Verden digital zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Stellen werden per Anschreiben über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet. Auf der Internetseite werden auch die Abwägungssynopsen bereitgestellt. Die öffentlichen <i>wird zur Kenntnis genommen</i>

## RROP:

### 0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Stellen erhalten zudem ein Exemplar ihrer Abwägungssynopse.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

129

19

Zunächst bedanken wir uns für die Benachrichtigung über Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2016 und teilen Ihnen nach Durchsicht der o.a. Unterlagen mit, dass unsererseits keine eigenen Planungsabsichten bestehen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten für den Landkreis Verden aus dem Jahre 2016 hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.

Kenntnisnahme.  
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

*wird zur Kenntnis genommen*

FD 63 Bauordnung - Kreisarchäologie

134

1

Keine Bedenken

Kenntnisnahme.

*wird zur Kenntnis genommen*

FD 70 Wasser, Abfall, Naturschutz - 70.1 Abt. Wasser u. Abfall

135

63

Gegen die vorgesehenen Änderungen im Entwurf 10/2019 zur 1. Änderung des RROP 2016 bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

*wird zur Kenntnis genommen*

Firma

140

16

In der zeichnerischen Darstellung (M 1:50.000) mit den zu ergänzenden Inhalten fehlt die Darstellung unserer Grube als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung (VRR). Es handelt sich hierbei um einen aktiven Nassabbau mit gültiger Genehmigung. Wir bitten um Berücksichtigung im RROP des Verden.

Kenntnisnahme.  
Die Stellungnahme der Firma bezieht sich auf Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die in Kapitel 3.2.2 03 RROP 2016 geregelt sind. Diese sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des RROP 2016. Die Anregung aus der Stellungnahme wird in die Fortschreibungsliste zum RROP übernommen.

*wird zur Kenntnis genommen*

### 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Stadt Achim

1

38

Zu 3.1.1 Ziffer 05 auf Seite 10 in der beschreibenden Darstellung sowie auf Seite 16 im Begründungsteil:

Die Schutzanforderungen der Vorranggebiete Torferhaltung sind im Vergleich zu dem Entwurf März 2019 reduziert worden. Es wird nunmehr eine Nutzung zugelassen, sofern die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird. Es sind weitere Erläuterungen erforderlich, um den Begriff "nicht wesentlich beschleunigt" quantifizierbar zu machen und um Schädigungen der Torfbereiche auszuschließen.

Wird nicht gefolgt.  
Die Auffassung der Stadt Achim, die Schutzanforderungen der Vorranggebiete Torferhaltung seien im Vergleich mit dem Entwurf März 2019 reduziert worden, wird nicht geteilt. Der Begriff "nicht wesentlich beschleunigt" wird auch im LROP 2017 verwendet, an das das RROP angepasst wird. Eine Reduzierung der Schutzbestimmungen ist damit nicht verbunden. Die

*wird nicht gefolgt*

## RROP:

### 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung der entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, dem Ziel der Torferhaltung nicht entgegensteht. Hier sollten weitere Erläuterungen ergänzt werden, wie die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung zu praktizieren ist und wie dabei eine Torfzehrung verhindert wird.

Formulierungen in der Begründung entsprechen dem Konkretisierungsgrad des RROP. Eine weitere Konkretisierung der Schutzanforderungen der Vorranggebiete Torferhaltung bzw. Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung ist auf Ebene der Städte und Gemeinden vorzunehmen.

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

76

genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung:

Zeichnerische Darstellung:  
Gemäß Ziffer 02 Satz 5 der Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über das LROP 2017 ist durch Textziffern in der Legende der zeichnerischen Darstellung auf die entsprechenden Aussagen der beschreibenden Darstellung hinzuweisen. Dies ist zu ergänzen.

Wird gefolgt.  
Im Kapitel 3.1.1 05 betrifft dies die Vorranggebiete Torferhaltung. Die zeichnerische Darstellung wird durch die zugehörige Textziffer ergänzt.

wird gefolgt

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

80

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Zeichnerische Darstellung:  
Die Darstellung des Planzeichens Vorranggebiet Torferhaltung ist in der Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ (Stand: 09.2017) näher beschrieben. Demnach soll die äußere Begrenzungslinie nur eine Breite von 0,4 mm haben. Die Darstellung in der zeichnerischen Darstellung und in der Legende entspricht dem noch nicht.

Wird gefolgt.  
Das Planzeichen Vorranggebiet Torferhaltung wird in der zeichnerischen Darstellung und in der Legende entsprechend der Arbeitshilfe angepasst.

wird gefolgt

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

87

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Begründung:  
S. 16, zweitletzter Absatz: „nicht wesentlich beschleunigt“ (ein t zu viel)

Wird gefolgt.  
Es handelt sich um einen Rechtschreibfehler.

wird gefolgt

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

88

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Begründung:  
S. 16/17: 3.1.1 06 Satz 5 LROP ermöglicht den Trägern der Regionalplanung über das LROP hinausgehend Vorranggebiete Torferhaltung festzulegen. Hierzu sollte sich die Begründung in 3.1.1 05 ergänzend äußern.

Wird gefolgt.  
Die Sicherung der landesweit bedeutsamen Gebiete steht für den Landkreis im Vordergrund. Von der im LROP 2017 3.1.1 Satz 5 enthaltenen Ermächtigung, auf regionaler Ebene weitere Vorranggebiete Torferhaltung festzulegen, wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

wird gefolgt

#### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB VER

44

64

## RROP:

### 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

Die 1. Änderung des Kapitels 3.1.1 "Bodenschutz" umfasst die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Torferhaltung, darüber hinaus werden in Kapitel 3.1.2 "Natur und Landschaft" Flächen und linienhafte Biotope zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes auf Kreisebene dargestellt; unter Kapitel 4.1.2 "Schienenverkehr" wird die Aufhebung der Y-Trasse aus dem LROP fortgeführt und stattdessen die Strecken des Schienenausbauprojektes Alpha-E aufgenommen.

Zu Kapitel 3.1.1 "Bodenschutz" keine weiteren Hinweise.

Kenntnisnahme.

*wird zur Kenntnis genommen*

#### Industrie- und Handelskammer Stade

127

48

Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Beschreibende Darstellung Ziffer 05  
Zur Festlegung von Vorranggebieten für Torferhalt haben wir uns bereits ausführlich im Rahmen der vorherigen Beteiligung geäußert und erhalten unsere Anmerkungen aufrecht. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 13. Juni 2019. In dem Schreiben ist ein Zuordnungsfehler vorhanden. Gemeint ist der Textabschnitt, der in dem damaligen Schreiben fälschlicherweise mit Kap. 3.1.2 Ziffer 01 beschriftet ist.

Kenntnisnahme.  
Die Stellungnahme der IHK vom 13.6.2019 wurde in der Abwägung zutreffend unter Kap. 3.1.1 Ziffer 05 eingeordnet - siehe Abwägungssynopse Beteiligung April-Juni 2019, 127-46, S.21).

*wird zur Kenntnis genommen*

Die Abwägung aus dem 1. Beteiligungsverfahren wird an dieser Stelle wiederholt:  
Es wird nicht deutlich, welchen Änderungsbedarf die Industrie- und Handelskammer hinsichtlich der 1. Änderung des RROPs 2016 geltend macht. Im RROP 2016 sind keine Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Torf ausgewiesen, also kann es durch die Neuausweisung von Vorranggebieten für Torferhaltung auch zu keinen Einschränkungen kommen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind im RROP 2016 im Kapitel 3.2.2. geregelt. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil der 1. Änderung.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Torferhaltung im Kapitel 3.1.1 05 in der Beschreibenden und der Zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des RROPs 2016 werden die Vorgaben des LROP 2017 umgesetzt.  
Die Vorranggebiete Torferhaltung dienen dem Klimaschutz und haben daher eine große Bedeutung für den Landkreis Verden.

#### Naturschutzbeauftragter Landkreis Verden

130

67

"Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem Ziel der Torferhaltung nicht entgegen. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen. Es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken."

Der Begriff "nicht wesentlich" ist zu unscharf und nicht konkret genug. Was genau ist darunter zu verstehen? Ich schlage vor, alle Nutzungen auszuschließen, die dem Ziel der Torferhaltung nicht entsprechen. Moorschutz ist Klimaschutz!

Wird nicht gefolgt.  
Der Begriff "nicht wesentlich beschleunigt" stammt aus dem LROP, an das das RROP angepasst wird. Die Formulierungen in der Begründung entsprechen dem Konkretisierungsgrad des RROP. Eine weitere Konkretisierung der Schutzanforderungen der Vorranggebiete Torferhaltung bzw. Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Ebene der Städte und Gemeinden vorzunehmen. Es erfolgt keine Änderung.

*wird nicht gefolgt*

#### Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

132

60

## RROP:

### 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Wir halten unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum 1.Entwurf zur 1.Änderung, vom 14. Januar 2019, vollinhaltlich aufrecht.

(Anmerkung der Kreisverwaltung: Bei der Stellungnahme vom 14.1.2019 handelt es sich um die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten. Diese wird im Folgenden wiedergegeben).

Stellungnahme vom 14.1.2019 zu den allgemeinen Planungsabsichten:

Von den Festlegungen des LROP 2017, die im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 behandelt werden sollen, können folgende Belange nach unserer bisherigen Einschätzung, d.h. ohne eine konkrete Planung vorliegen zu haben, eine Betroffenheit für Betriebe der Steine-Erden-Industrie auslösen:

- LROP Abschnitt 3.1.2 Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren, ggf. verbunden mit Kapitel 3.2.1 Wald

- ggf. können auch Auswirkungen des Kapitels 3.1.1 VorranggebieteTorferhaltung, kohlenstoffreiche Böden auftreten.

Begründung:

Grundsätzlich sehen wir die Wiedervernetzung von Biotopen sowie die Schaffung von Habitatkorridoren als positiv an.

Festlegungen gemäß LROP Kapitel 3.1.2 können jedoch potentiell aufgrund der linien- und flächenhaften Ausdehnung des Biotopverbundes sowie der Habitatkorridore, Vorhaben bzw. Planungen unserer Mitgliedsunternehmen in erheblichem Umfang gefährden oder behindern.

Bis dato liegen uns hierzu jedoch keine Hinweise aus dem Kreise unserer Mitgliedsunternehmen vor. Wir behalten uns jedoch vor, Ihnen solche auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachzureichen.

Wir regen an, dass Festlegungen zu LROP Kapitel 3.1.2 unter Aussparung von Rohstoffpotentialflächen gemäß der Rohstoffsicherungskarte des LBEG und unter Aussparung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (Sand, Kies, Quarzsand, Ton) erfolgen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, dass die Festlegungen zu den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2 Ihrerseits eng mit dem LBEG und uns als Industrieverband abgestimmt werden, um eine Überplanung von Lagerstätten, aktiven Betrieben und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffe zu vermeiden.

Nicht folgen.

Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben. Der Landkreis Verden ist verpflichtet, diese zu übernehmen. Ein Abgleich der Vorranggebiete Torferhaltung mit der Rohstoffsicherungskarte des LBEG wurde nicht vorgenommen. Bei der Rohstoffsicherungskarte des LBEG handelt es sich um eine nicht verbindliche Datengrundlage, die der Abwägung unterliegt. Als Rechtsplan ist das LROP für den Landkreis verbindlich.

wird nicht gefolgt

### 3.1.2 01 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Stadt Achim

1

41

Der letzte Satz im zweiten Absatz ist unvollständig.

Wird gefolgt.

Es handelt sich um verschobenen Text, bei dem irrtümlich das letzte Wort des Absatzes als zu streichender Text gekennzeichnet wurde. Der Satz lautet vollständig: "Oft stellen sie auch Puffer zu bereits schutzwürdigen Gebieten dar."

wird gefolgt

## RROP:

### 3.1.2 01 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

32

23

Zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gebe ich den Hinweis, dass gerade durch Verbote wie einzuhaltende Mindestflughöhen die Bundeswehr erheblich eingeschränkt ist. Im Landkreis Verden befinden sich einige Tiefflugstrecken für Hubschrauber. Die Bundeswehr sollte daher von den Verboten, die sich aus den entsprechenden Verordnungen ergeben, mit u.a. Öffnungsklausel freigestellt werden.

"Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."

Kenntnisnahme.

Im RROP werden keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es enthält auch keine Verbote, die sich auf Mindestflughöhen für die Bundeswehr beziehen. Eine Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich. Bei der Nennung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in der Begründung - im Änderungsdokument Entwurf 10/2019 Begründung S. 19-24 Tabellen rechte Spalte - handelt es sich nicht um neuen, sondern um verschobenen Text. Dies wird im Entwurf 10/2019 u.a. auch durch die Grünkennzeichnung deutlich. Die Tabellen sind bereits Bestandteil der Begründung des RROP 2016. Sie werden redaktionell aktualisiert um neu in Kraft getretene NSG- und LSG-Gebiete. Diese werden hier rein nachrichtlich wiedergegeben.

*wird zur Kenntnis genommen*

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Hinweise zu Mindestflughöhen (Tiefflugstrecken Hubschrauber) haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

Bundesinnenministerium

36

58

Zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gebe ich den Hinweis, dass die Bundeswehr insbesondere durch Verbote wie einzuhaltende Mindestflughöhen erheblich eingeschränkt ist. Im Landkreis Verden befinden sich einige Tiefflugstrecken für Hubschrauber. Die Bundeswehr sollte daher von den Verboten, die sich aus den entsprechenden Verordnungen ergeben, mit u.a. Öffnungsklausel freigestellt werden:

"Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."

Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Wiederholung der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren.

*wird zur Kenntnis genommen*

Im RROP werden keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es enthält auch keine Verbote, die sich auf Mindestflughöhen für die Bundeswehr beziehen. Eine Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich. Bei der Nennung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Begründungsentwurf - im Änderungsdokument S.19-24 Tabellen rechte Spalte - handelt es sich nicht um neuen, sondern um verschobenen Text. Die Tabellen sind bereits Bestandteil der Begründung des RROP 2016. Inhaltliche Änderungen an den Tabellen werden nicht vorgenommen.

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Hinweise zu Belangen der Bundeswehr (Tiefflugstrecken Hubschrauber) haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP



## RROP:

### 3.1.2 01 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

89

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Begründung:

S. 20 bis 22: Die Kopfzeile der Tabelle könnte jeweils wiederholt werden, um die Lesbarkeit der Tabelle zu verbessern.

Wird gefolgt.

Die Anregung trifft ebenso auf die Tabelle auf den Seiten 23/24 (Entwurf 10/2019) zu. Eine Wiederholung der Kopfzeile der Tabellen wird für die Begründung im Satzungsexemplar entsprechend vorgenommen, wenn der endgültige Seitenumbruch feststeht.

wird gefolgt

Industrie- und Handelskammer Stade

127

49

Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft  
Beschreibende Darstellung Ziffer 01

Um zu unterstreichen, dass die Vorbehaltsgebiete in Bezug auf andere Nutzungsansprüche einem gewissen Abwägungsspielraum, auch hinsichtlich wirtschaftlicher Belange, unterliegen, regen wir an, einen Teil der bisherigen Formulierung zu übernehmen und schlagen daher vor den Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen gesichert und entwickelt werden."

Wird nicht gefolgt.

Einer Abwägung unterliegen Vorbehaltsgebiete generell, nicht nur die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Dass Vorbehaltsgebiete einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen unterliegen, ist gesetzlich im Raumordnungsgesetz §7 Abs.3 Nr. 2 geregelt. Es bedarf daher keiner Wiederholung im RROP.

wird nicht gefolgt

### 3.1.2 02 Biotopverbund

Stadt Achim

1

39

Zu 3.1.2 Ziffer 02 (Biotopverbund) Sätze 3 und 4 - in der beschreibenden Darstellung S.10 und in der Begründung Seite 25:

Es wird zwischen Kernflächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Verbindungsflächen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft unterschieden. Im bisherigen Entwurf des RROP vom März 2019 waren sowohl die Vorrang- als auch die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen. Für die Vorbehaltsgebiete wird nunmehr nur noch ein "Soll"-Bestimmung formuliert. Um das Ziel "Biotopverbund" sicherzustellen reicht diese "Soll"-Bestimmung nicht aus. Es sollte zumindest geprüft werden, inwieweit durch die Festlegung einzelner Vorranggebiete entlang der Verbundachsen Trittsteine geschaffen werden können um das Ziel "Biotopverbund" zu gewährleisten.

Wird nicht gefolgt.

Die Auffassung der Stadt Achim, die in 3.1.2 02 Satz 4 RROP-Entwurf 10/2019 formulierte Sollbestimmung hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft reiche zur Sicherstellung des Ziels "Biotopverbund" nicht aus, wird nicht geteilt. Der Biotopverbund wird im RROP durch unterschiedliche Planzeichen sichergestellt, die zusammenwirken. Das sind Vorranggebiete Natur und Landschaft (Ziel der Raumordnung), Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Grundsatz der Raumordnung) und die Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft (Ziel der Raumordnung). Die einzelnen Elemente des Biotopverbundes sind dabei nicht getrennt zu sehen, sondern im Zusammenwirken. Dies geht auch aus der Begründung zu 3.1.2 02 Sätze 1 und 2, 2. Absatz, hervor. Die Festlegung weiterer Vorranggebiete Natur und Landschaft zur Sicherstellung des Ziels "Biotopverbund" ist aus der Sicht des Landkreises nicht erforderlich.

wird nicht gefolgt

Die Teilung des Satzes 3.1.2 02 Satz 2 RROP-Entwurf März 2019

in 2 Sätze im RROP-Entwurf 10/2019 wurde aufgrund einer Anmerkung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL LG) im Vorfeld der Entwurfserstellung des Entwurfs 10/2019 vorgenommen. Das ArL LG ist gleichzeitig Genehmigungsbehörde für das RROP. Es hat auf das Problem hingewiesen, dass Vorranggebiete (Ziel) und Vorbehaltsgebiete (Grundsatz) in einem Satz verbunden sind. Die Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung würden somit Zielcharakter erhalten. Da Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unterschiedliche Bindungswirkungen entfalten, hat der Landkreis sich entschieden, die Sätze mit der unterschiedlichen Inhaltsbedeutung zu trennen.

## Stadt Achim

1

42

Zu 3.1.2 Ziffer 02 zu Satz 6 in der Begründung auf Seite 26:

Zu Satz 6 wird im dritten Absatz ausgeführt, dass die Weser nach Aussage des Anglervereins Niedersachsen e.V. eine im "Bewirtschaftungsplan Weser" definierte Wanderoute mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna ist. Hier sollte noch ausgeführt werden auf welche Untersuchungen sich diese Aussage stützt.

Wird gefolgt.

Beim zitierten Satz und im Literaturverzeichnis wird die Literaturangabe ergänzt. Die Angabe stammt aus dem "Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG", Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), S.135 der PDF-Datei.

*wird gefolgt*

## Stadt Achim

1

43

Zu 3.1.2 Ziffer 02 zu Satz 15 und 16 in der Begründung auf Seite 28 sowie Aufzählung der Dünenstandorte in der Beikarte:

In der Beikarte 4 sind die Wälder auf Dünen dargestellt. Die Wälder auf dem Dünenzug, der das NSG-Lü-211 (Sandtrockenrasen Achim) jetzt beherbergt werden in der Aufzählung nicht erwähnt und sind in der Karte nicht markiert (vgl. auch Karte S. 32). Sofern diese Flächen als zu kleinflächig erachtet wurden, bitte ich um eine ergänzende Erklärung in der Begründung ab welcher Größenordnung Wälder auf Dünenstandorten in der Karte dargestellt wurden.

Kenntnisnahme.

Für Wälder auf Dünenstandorten gilt das Gleiche wie für alle Wälder im RROP. Im RROP sind in der zeichnerischen Darstellung Waldgebiete ab einer Größe von 2 ha als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Der Schutz der Waldfunktionen gilt darüber hinaus auch für kleinere Wälder, die aus Maßstabsgründen nicht im RROP dargestellt sind. Dies ist geregelt in 3.2.1 07 RROP 2016 sowie Begründung RROP 2016 S.74 oben.

*wird zur Kenntnis genommen*

## Stadt Verden (Aller)

12

36

Zu 3.1.2 Natur und Landschaft

Ziffer 02, Satz 9-16:

Es wird begrüßt, dass die lt. Entwurf vom Stand März 2019 noch zu benennenden Leittierarten für die verschiedenen Lebensraumtypen nicht mehr Bestandteil der beschreibenden Darstellung und der Begründung sind. Die Stadt Verden betont hierzu weiterhin entsprechend der Stellungnahme vom 12.06.2019, dass in den Gebieten, denen die Vorrangfunktion "Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" zugeordnet wurde, nicht alle Wildtierarten verträglich und vorstellbar sind.

Wird in der Form gefolgt.

In der Begründung zu 3.1.2 02 Sätze 15 und 16 wird klargestellt, dass mit den im Ziel genannten wildlebenden Tierarten insbesondere die Heidelerche und Sandinsekten gemeint sind, keine Großtierarten.

*wird in der Form gefolgt*

## Landkreis Heidekreis

16

33

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

In Anpassung an das LROP 2017 hat der Landkreis Heidekreis zwischenzeitlich einen Entwurf die die Flächenkulisse der Vorranggebiete Biotopverbund erarbeitet. Diese Vernetzungskorridore (u.a. Fließgewässer, Waldvernetzungen) zwischen dem Gebiet des Landkreises Verden und dem Landkreis Heidekreis bitte ich im Interesse eines nachhaltigen Biotopverbundes zu berücksichtigen sowie empfindliche Räume von beeinträchtigten Nutzungen freizuhalten.

Kenntnisnahme.  
Da auch die 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden der Anpassung an das LROP hinsichtlich der Vorranggebiete Biotopverbund dient, sind Konflikte nicht erkennbar.

*wird zur Kenntnis genommen*

#### Bundesnetzagentur

37

54

Von den in der 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die Vorhaben Nrn. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und 4. Höchstspannungsleitung Wilster - Bergrheinfeld West, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Kenntnisnahme.  
Dem Landkreis ist bekannt, dass es Überlagerungen der aus dem LROP zu übernehmenden Biotopverbundflächen mit dem Trassenkorridorsegment Nr. 47a der Südlink-Planung gibt. Der Landkreis ist verpflichtet, die Vorgaben des LROP umzusetzen. Sofern bei der Bundesfachplanung Südlink das Trassenkorridorsegment Nr. 47a zur Realisierung kommen sollte, sind einzelfallbezogene Lösungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Ebenen zu treffen. Konflikte auf raumordnerischer Ebene sind nicht erkennbar.

*wird zur Kenntnis genommen*

(Anmerkung der Kreisverwaltung: Es folgen Ausführungen zum Verfahren des Südlink, Antragskonferenzen, Erörterungstermine).

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft eine Alternative zu dem Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RROP 2016. Das Trassenkorridorsegment (TKS) 47a quert mehrere der in dem Entwurf linienhaft dargestellten Vorranggebiete Biotopverbund. Da es sich um gewässerbegleitende Verbundachsen beispielsweise entlang des Gohbachs oder der Lehrde (mit Vethbach) handelt, wird nach derzeitigem Verfahrensstand davon ausgegangen, dass eine Querung dieser Vorranggebiete in geschlossener Bauweise erfolgen könnte und damit keine raumordnerischen Konflikte vorliegen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die o.g. Festlegungen die Bundesfachplanung und die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 3 und 4 berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In §3a Abs. 2 heißt es:  
"Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden."

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

77

genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung:

Zeichnerische Darstellung:

Gemäß Ziffer 02 Satz 5 der Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über das LROP 2017 ist durch Textziffern in der Legende der zeichnerischen Darstellung auf die entsprechenden Aussagen der beschreibenden Darstellung hinzuweisen. Dies ist zu ergänzen.

Wird gefolgt.

Im Kapitel 3.1.2 02 betrifft dies die Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft). Die zeichnerische Darstellung wird durch die zugehörige Textziffer ergänzt.

*wird gefolgt*

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	78	Wird gefolgt. Die Begründung zur Weser wird um Aussagen zum Biber und Fischotter ergänzt.	wird gefolgt
genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung				
Begründung zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 6: Das zugehörige Ziel nimmt Bezug auf die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten, die Begründung auf S. 26, zweitletzter Absatz, lediglich auf die Fischfauna. Die Begründung ist daher für die Weser und ihre Zuflüsse zu ergänzen. Ggf. kann die Aufzählung zum Satzbeginn des ersten Begründungssatzes zu Plansatz 3.1.2 06 6 so lauten: „Die Aller, die Wümme und die Weser mit ihren jeweiligen Zuflüssen...“				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	79	Wird gefolgt. In der Begründung wird eine genauere Bezeichnung der betroffenen Bereiche ergänzt.	wird gefolgt
genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung				
Begründung zu Ziffer 3.1.2 02 Satz 9: Für die Ortsangabe „südwestlich der Weser“ ist eine klarstellende Konkretisierung erforderlich, um die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche räumliche Bestimmtheit zu erreichen.				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	86	Wird gefolgt. Es handelt sich um einen Formatierungsfehler. Da es sich bei 3.1.2 02 Satz 7 um ein Ziel handelt, wird auch der Satzbeginn fett gedruckt.	wird gefolgt
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung				
Beschreibende Darstellung (S. 11): Der Satzbeginn aus 3.1.2 02 Satz 7 ist fett zu drucken.				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	90	Wird gefolgt. Es handelt sich um Rechtschreibfehler, die korrigiert werden.	wird gefolgt
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung				
Begründung: S. 26, 2. Absatz: „...von Lebensräumen durch...“ (ein a zu viel) S. 28, 1. Absatz: „...Baumreihen und Feldgehölze“ (mit l)				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	91	Wird gefolgt. Die Verweise auf die jeweiligen Beikarten werden in der Begründung ergänzt.	wird gefolgt
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung				
Begründung: S. 26 bis 28: Im jeweils ersten Satz der Begründungsteile zu den Plansätzen 7 und 8, 9 und 10, 11 bis 14 und 15 und 16 könnte jeweils auf die zugehörige Beikarte verwiesen werden, z.B. per Klammerzusatz.				
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	39	92	Wird gefolgt. Es handelt sich um die Begründungen zu den kreiseigenen Naturschutzprogrammen. Die Formulierung mit "sollte" statt "soll"	wird gefolgt
sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung				
Begründung:				

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

S. 28, 1. Absatz: im Plansatz heißt es „soll“, daher müsste auch hier formuliert werden „...und soll fortgeführte werden“ (nicht: „sollte“).

kommt im Entwurf 10/2019 auch auf S.27, Begründung zu den Sätzen 9 und 10, letzter Absatz vor. Alle Textstellen in der Begründung mit Bezug auf die kreiseigenen Naturschutzprogramme werden von "sollte" in "soll" umformuliert.

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

93

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Begründung:

S. 31: Hier sollte eine Legende für die Ziffern 1 bis 6 ergänzt werden. Oder zumindest eine „Fußnote“, die auf die Stelle verweist, wo sich die Beschreibungen der Ziffern 1 bis 6 wiederfinden.

Wird gefolgt.

Die Stellungnahme bezieht sich auf Abbildung 3 (Beikarte Biotopverbund Wälder). Die Legende wird entsprechend ergänzt.

wird gefolgt

#### Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

96

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Die Schutzvermerke der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurden in den Kartenanhängen ergänzt, allerdings sind diese in den vorliegenden Kopien schlecht lesbar. Das gleiche gilt für die Übersichtskarten in der Begründung.

Wird gefolgt.

Hier mit Bezug auf die Übersichtskarten in der Begründung, S.29-S.32. Es handelt sich um die Beikarten zum Biotopverbund, 3.1.2 02. Die Schutzvermerke werden in den Beikarten größer abgedruckt.

wird gefolgt

#### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB VER

44

65

Zu Kapitel 3.1.2 "Natur und Landschaft"

- Mit der Aufnahme von Flächen und Gewässern in den Biotopverbund und der Ausweisung von Habitatkorridoren werden auch Straßen im Zuständigkeitsbereich der NLStBV -rGB Verden von den Vorgaben des RROP berührt. Dies betrifft zum einen die Festsetzung der flächigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entlang der Autobahnen A1 und A27, der Bundesstraße B215 sowie der Landesstraßen L132, L154, L155, L156, L159, L160, L168, L171, L203, L331 und L354. Zum anderen stellen insbesondere die Kreuzungsbereiche der Fließgewässer mit den Landesstraßen L132, L154, L155, L156, L159, L160, L168, L171, der Bundesstraße 215 sowie der Autobahnen 1 und 27 wesentliche Berührungspunkte dar.

Kenntnisnahme.

Der Entwurf 10/2019 der 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden enthält im Kapitel 3.1.2 als neues Planzeichen lediglich die Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft). Die flächenhaften Planzeichen wie z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind bereits Bestandteil des RROP 2016. Sie sind nicht Bestandteil dieser 1. Änderung.

wird zur Kenntnis genommen

#### Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB VER

44

66

In der Begründung des RROP wird zum Biotopverbund u.a. ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit der ökologischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gebieten zu sichern und vor zukünftigen Störungen wie Zerschneidungen durch Verkehrsstraßen zu schützen sei. Des Weiteren sollen vorhandene Störungen der Lebensraumfunktion insbesondere durch Straßen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

Wird nicht gefolgt.

Zu den vorhandenen Kreuzungsbauwerken ist anzumerken, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Infrastrukturen durch eine Festlegung im RROP nicht beeinträchtigt werden.

wird nicht gefolgt

In diesem Zusammenhang weise ich zum einen auf die vorhandenen Kreuzungsbauwerke der verschiedenen Straßen im Bereich der Gewässer hin, die einer ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung unterliegen und die durch die Eingliederung in die Habitatkorridore keine diesbezüglichen Einschränkungen erfahren dürfen.

Der Anregung, die Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) so zu ändern, dass ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Straßen gehalten wird, wird nicht gefolgt. Zum einen ist der Landkreis verpflichtet, die laut LROP 2017 vorgegebenen Gebiete in das RROP lückenlos zu übernehmen. Zum anderen ist eine Änderung

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

Zum anderen steht gemäß RROP die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht entgegen. Dementsprechend sollte bei der Abgrenzung der flächenhaften bzw. linienhaften Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu den vorhandenen Straßen ein entsprechender Abstand eingehalten werden, um den Betrieb der Straßen und die dafür erforderlichen Maßnahmen nicht unnötig einzuschränken.

der Signatur nicht notwendig, da das RROP nicht parzellenscharf ist. Zudem werden durch Festlegungen im RROP bestehende Rechte nicht eingeschränkt. Die raumordnerischen Festlegungen sind auf den nachfolgenden Ebenen umzusetzen, z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Neue flächenhafte Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden in Kapitel 3.1.2 nicht festgelegt.

#### DB Immobilien Region Nord

104

10

Von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete und Biotop auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) ist grundsätzlich abzusehen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Ausweisung von Schutzgebieten auf Flächen der DB AG: Die DB AG hat nach §4 AEG selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sind von ihr auch Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Nach § 4 Nr.3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vorherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.

Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u.a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein.

Aus §4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsmaßnahmen wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 6 des Verordnungsentwurfs erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.

Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.

Kenntnisnahme.

Beim Ziel 3.1.2 02 handelt es sich um die Umsetzung einer Vorgabe aus dem LROP zum Biotopverbund. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt durch textliche und zeichnerische Ziele. Eine Überplanung von Bahngelände kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Bei den neu im Entwurf 10/2019 enthaltenen Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft), deren Ausweisung für den Landkreis Verden verpflichtend ist, kommt es zu Überschneidungen mit Bahnlinien. Landschaftsschutzgebiete werden im RROP nicht ausgewiesen. Da es sich beim RROP um die Regionalplanungsebene handelt, bleiben Planfeststellungsbeschlüsse und somit planfestgestelltes Bahngelände von der Planung unberührt. Konflikte sind nicht erkennbar.

Was mit § 6 des Verordnungsentwurfs gemeint ist, bleibt unklar. Der Entwurf 10/2019 der 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden enthält weder in der beschreibenden noch in der zeichnerischen Darstellung einen § 6.

*wird zur Kenntnis genommen*

#### Industrie- und Handelskammer Stade

127

50

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft  
Beschreibende Darstellung Ziffer 02

In Satz 2 ist festgelegt, dass die Vorranggebiete Biotopverbund vor Störungen zu schützen sind. Außerdem ergänzt Satz 5, dass die bestehenden Störungen der Lebensraumfunktionen innerhalb des Biotopverbundes durch Straßen und Bahntrassen reduziert werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes auch ökonomische Anforderungen Berücksichtigung finden sollten. Bestehende für die gewerbliche Wirtschaft essentielle Nutzungen dürfen durch die regionalplanerische Sicherung der Flächen des Biotopverbundsystems nicht beeinträchtigt werden. Auch sollten Erweiterungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Daher sollten die Neufestlegungen der VR Biotopverbund nicht zu Einschränkungen der Verkehrsinfrastruktur führen und einen etwaig notwendigen Ausbau nicht entgegenstehen. Wir regen daher an, dies bei der Formulierung des Ziels sowie in den Ausführungen der Begründung zu berücksichtigen.

Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit aber auch wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Dazu zählt auch eine adäquate Verkehrsinfrastruktur. Die Wirtschaft leistet bereits ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.

Wird nicht gefolgt.

Eine Umformulierung des 3.1.2 02 Satz 2 (Ziel) oder des 3.1.2 02 Satz 5 (Grundsatz), wie von der IHK angeregt, wird nicht für notwendig gehalten. Bestehende Rechte und Infrastrukturen werden durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht beeinträchtigt. Wie aus der Begründung zu Satz 5 deutlich wird, ist mit dem Abbau von Störungen z.B. die Entfernung von Staustufen in Fließgewässern oder die Schaffung von Ersatz-Laichgewässern für Amphibien gemeint. Letzteres kommt z.B. bei straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau) zum Tragen. Die Umsetzung dieser Bestimmung zielt somit in erster Linie auf Planungen und Maßnahmen, die auf der der Raumordnung nachgelagerten Ebene angesiedelt sind.

wird nicht gefolgt

#### Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

132

61

Wir halten unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum 1. Entwurf zur 1. Änderung, vom 14. Januar 2019, vollinhaltlich aufrecht.

(Anmerkung der Kreisverwaltung: Bei der Stellungnahme vom 14.1.2019 handelt es sich um die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten. Diese wird im Folgenden wiedergegeben).

Stellungnahme vom 14.1.2019 zu den allgemeinen Planungsabsichten:

Von den Festlegungen des LROP 2017, die im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 behandelt werden sollen, können folgende Belange nach unserer bisherigen Einschätzung, d.h. ohne eine konkrete Planung vorliegen zu haben, eine Betroffenheit für Betriebe der Steine-Erden-Industrie auslösen:

- LROP Abschnitt 3.1.2 Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund und Habitatkorridoren, ggf. verbunden mit Kapitel 3.2.1 Wald

- ggf. können auch Auswirkungen des Kapitels 3.1.1 Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffreiche Böden auftreten.

Begründung:

Grundsätzlich sehen wir die Wiedervernetzung von Biotopen sowie die Schaffung von Habitatkorridoren als positiv an.

Festlegungen gemäß LROP Kapitel 3.1.2 können jedoch potentiell aufgrund der linien- und flächenhaften Ausdehnung des Biotopverbundes sowie der Habitatkorridore, Vorhaben bzw. Planungen unserer Mitgliedsunternehmen in

Nicht folgen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sind durch das LROP 2017 vorgegeben. Der Landkreis Verden ist verpflichtet, diese zu übernehmen. Ein Abgleich der Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) mit der Rohstoffsicherungskarte des LBEG wurde nicht vorgenommen. Bei der Rohstoffsicherungskarte des LBEG handelt es sich um eine nicht verbindliche Datengrundlage, die der Abwägung unterliegt. Verbindlich für den Landkreis ist das LROP als Rechtsplan.

wird nicht gefolgt

## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

erheblichem Umfang gefährden oder behindern.

Bis dato liegen uns hierzu jedoch keine Hinweise aus dem Kreise unserer Mitgliedsunternehmen vor. Wir behalten uns jedoch vor, Ihnen solche auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachzureichen.

Wir regen an, dass Festlegungen zu LROP Kapitel 3.1.2 unter Aussparung von Rohstoffpotentialflächen gemäß der Rohstoffsicherungskarte des LBEG und unter Aussparung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung (Sand, Kies, Quarzsand, Ton) erfolgen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, dass die Festlegungen zu den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2 Ihrerseits eng mit dem LBEG und uns als Industrieverband abgestimmt werden, um eine Überplanung von Lagerstätten, aktiven Betrieben und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffe zu vermeiden.

#### Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

132

62

Hinweise von im Kreisgebiet tätigen Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes zum vorliegenden 2. Entwurf, erhielten wir von einem Unternehmen, welches im Bereich südlich von Achim tätig ist. Diese bat darum, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Bereich der Gemarkungen Achim und Kaper, in denen das Unternehmen eine genehmigte Rohstoffgewinnung durchführt, hinsichtlich einer etwaigen Überplanung durch Ausweisung von Flächen des Biotopverbunds zu überprüfen.

Eine Überplanung der o.a. Vorranggebiete durch die Darstellung des linienhaften Biotopverbunds scheint nach hiesiger Einschätzung jedoch nicht der Fall zu sein.

Kenntnisnahme.

Im Bereich Achim und Kaper ist der Wasserlauf der Weser in Umsetzung des LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) ausgewiesen. Die im Bereich der Weser im RROP 2016 ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind davon nicht betroffen.

*wird zur Kenntnis genommen*

#### Private

141

26

Zu Kapitel 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2 nehmen wir wie folgt Stellung (Hinweis Kreisverwaltung: Die Stellungnahme bezieht sich nur auf 3.1.2 02):

Das arrondierte Hofgut XX, eines etwa seit 1.000 Jahren vorhandenen Hofgutes südlich von Verden, wird nachweislich in der 12. Generation von unserer Familie bewirtschaftet. Das jetzige Hofgut, dessen Gebäude aus verschiedenen Jahrhunderten stammen, ist insgesamt als Ensemble mit Umgebungsschutz durch das Landesamt für Denkmalpflege in Hannover unter Denkmalschutz gestellt. Darüber hinaus finden sich in der Umgebung zahlreiche Bodendenkmäler, die belegen, dass dieser Bereich seit mehreren tausend Jahren als Siedlungs- und Kultfläche betrachtet wurde. Die archäologischen Fundstätten sind bisher unbeeinträchtigt, aber noch nicht vollständig erfasst. In den arrondierten Hofflächen von knapp XX ha ist daher die Siedlungsgeschichte des gesamten Bereichs in einer einmaligen Art jedenfalls für das Land Niedersachsen dokumentiert. Die von Ihnen und auch von der Gemeinde Kirchlinteln planungsrechtlich festgesetzten Schutzziele (Ü-Karte: Gemeinde Kirchlinteln, Teil Süd vom 23. Oktober 2017 § 30 BNatSchG-Biotop und Naturschutzgebiete "Hühnermoor NSG LÜ 218" sowie das Landesamt für Denkmalpflege) haben dazu geführt, dass der gesamte Bereich darüber hinaus zwischenzeitlich von naturschutzrechtlich erheblicher Bedeutung ist, da eine Besiedelung weitestgehend unterblieben ist. Aus diesem Gesichtspunkt bestehen bereits zahlreiche Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Denkmalschutzgebiete auf unseren Hofflächen.

So besteht bereits für XX ha unserer Flächen - südlich des NSG Hühnermoor-, ein Biotopbestand im Verzeichnis. Im Verzeichnisauszug für die Gemeinde Kirchlinteln (§14 Abs. 9 NAGBNatSchG)

Wird nicht gefolgt.

Die Stellungnehmer beziehen sich in ihrer Stellungnahme auf den Gohbach und wenden sich gegen zusätzliche Biotop Schutzmaßnahmen. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, gegen welche Festsetzungen des Entwurfs 10/2019 sich die Stellungnehmer wenden. Für die Abwägung wird davon ausgegangen, dass die Stellungnehmer sich gegen eine Darstellung des Gohbachs als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung und damit verbundenen Zielen und Grundsätzen in der beschreibenden Darstellung wenden.

Der Gohbach ist im Entwurf 10/2019 der 1.Änderung des RROPs als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) dargestellt. Er wird zudem in der beschreibenden Darstellung in den Zielen 3.2.1 02 Sätze 6 und 7 genannt. Die Festlegung des Gohbachs als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) ist bereits in der LROP-Änderung 2017 enthalten. Es handelt sich somit auf Kreisebene um eine Konkretisierung eines LROP-Ziels. Der Landkreis ist verpflichtet, dieses zu übernehmen.

Ein Ziel der Raumordnung impliziert nicht unmittelbar eine

*wird nicht gefolgt*



## RROP:

### 3.1.2 02 Biotopverbund

#### Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

#### Begründung des Abwägungsvorschlags

#### Abwägungsvorschlag

Stand vom 27.04.2018 sind diese mit Kennzeichen GB-VER 3022/XXXX, GB-VER 3022/XXXX, GB-VER 3022/XXXX und GB-VER 3022/XXXX aufgeführt.

Unter Denkmalschutz steht bereits der Gohbach siehe anliegender Auszug aus dem Handbuch "Kulturgüter - Gesetzlicher Rahmen zum Umgang mit Denkmälern und Kunstwerken einschließlich Steuerrecht Eberl, Bruckmeier, Hartl, Hörtnagl, 1. Auflage 2016", S. 44.

Zudem plant der Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes Gohbach den Rückbau der vor einigen Jahrzehnten durchgeführten "Melioration" des Gohbachs auf einer ca. 8 km langen Strecke von Brunsbrock nach Weitzmühlen. Die Kosten für das Renaturierungsprojekt werden mit über einer halben Millionen € veranschlagt.

Durch die Renaturierung werden Überflutungen, wie sie damals üblich waren, bei geringsten Niederschlägen wieder unumgänglich.

Wir weisen darauf hin, dass die damalige Melioration erst wieder dazu geführt hat, die durch unserer Hofflächen verlaufenden Wege- und Autobahnstrecke (A27), zu ermöglichen.

Die Bilddokumentation "vorher/nachher" liegt uns vor.

Seit einigen Jahren überwuchert der Gohbach von Brunsbrock bis Weitzmühlen mit Pflanzen der giftigen "Sumpfschwertlilie", die die Unterhaltung erschweren. So erschwert gerade diese Pflanzenbewucherung die Unterhaltung des Gewässers.

Das Renaturierungsprojekt fehlt gänzlich in Ihren Ausführungen und bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wir sind nicht bereit unsere Gohbachflächen (XX qm), für die wir jährlich XX € an Verbandskosten tragen, noch erneut Biotopschutz zuordnen zu lassen. Dafür müssten Verträge geschlossen und Ausgleichszahlungen/Fördergelder bereit gestellt werden, die die Wirtschaftlichkeit des Hofes für die Zukunft absichern.

Ohne Verträge gibt es keine Unterschutzstellung.

Das haben wir auch mit dem Geschäftsführer des Unterhaltungsverbandes Gohbach besprochen.

### 4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

#### Stadt Achim

1

45

Der Gesundheitsschutz und damit der Lärmschutz sollte im RROP deutlich hervorgehoben werden. Die Übernahme der Formulierung aus dem Abschlussdokument reicht meines Erachtens nicht aus. Vorgeschlagen wird, dass bei einem Ausbau - im Gegensatz zum Abschlussdokument Dialogforum Schiene Nord vom 05.11.2015 - Schallimmissionen über den gesetzlichen Standard hinaus festgelegt werden sollen, zum Vollschutz der Bürger vor Lärmimmissionen im bewohnten Bereich.

Wird nicht gefolgt.

Eine Zielformulierung zum Schallschutz, wie von der Stadt Achim vorgeschlagen, ist nicht genehmigungsfähig. Dies wurde dem Landkreis im 1. Beteiligungsverfahren Entwurf März 2019 von der Genehmigungsbehörde sehr deutlich gemacht. Siehe dazu auch Synopse zum 1. Beteiligungsverfahren S.35, Stellungnahme-ID 120 und S.36, Stellungnahme-ID 85. Da dem Landkreis die Bedingung der Region "Vollschutz vor Bahnlärm" sehr wichtig ist, hat er das (nicht genehmigungsfähige) Ziel in einen (genehmigungsfähigen) Grundsatz umformuliert. Ein Grundsatz wird von der Genehmigungsbehörde für die Ebene der Regionalplanung für

*wird nicht gefolgt*

## RROP:

### 4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

angemessen gehalten.

Die weiteren Bedingungen der Region werden in der Begründung genannt. Unabhängig vom RROP wird sich der Landkreis in den Zulassungs-/Planfeststellungsverfahren weiterhin für eine Umsetzung der Bedingungen der Region einsetzen.

Stadt Achim

1

47

Generell im Bereich Eisenbahnverkehr:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bahnhof Achim mit den zweithöchsten Fahrgastzahlen bei der Aufzählung der wesentlichen Bahnhöfe nicht genannt wird.

Wird nicht gefolgt.

Es ist unklar, auf welches Kapitel des Entwurfs 10/2019 sich die Stellungnahme bezieht. Für die Abwägung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf 4.1.3 Ziffer 03 bezieht.

*wird nicht gefolgt*

In der beschreibenden Darstellung 4.1.2 03 Satz 1 handelt es sich um verschobenen Text (gemäß Entwurf 10/2019). Die Angaben im ergänzten Satz 2 dienen der Identifizierung der Strecken. Sie orientieren sie sich an der Formulierung im Bundesschienausbaugesetz des Bundesverkehrswegeplans (Vorhaben 3 unter Neue Vorhaben), in der Langwedel genannt wird. Zur Identifizierung der Strecke ist die zusätzliche Nennung von Achim nicht notwendig.

Die hohe Bedeutung des Bahnhofs Achim geht aus der Festlegung im RROP 2016, Kapitel 4.1.2 Ziffer 09 (zukünftig Kapitel 4.1.2 Ziffer 08) und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnhof mit ÖPNV-Funktion hervor.

Stadt Verden (Aller)

12

37

Zu 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr  
Ziffer 03 zu Alpha-E:

Es ist bedauerlich, dass der als sog. Bedingung der Region aus dem Dialogforum Schiene Nord formulierte übergesetzliche Schallschutz im aktuellen Entwurf nicht mehr als raumordnerisches Ziel definiert wird, sondern nur noch als Grundsatz. Begründet wird dies von Ihnen mit der fehlenden Festlegungskompetenz der Regionalplanung, diese würde nachfolgenden Ebenen obliegen.

Eine Zielformulierung und damit klare Positionierung der Regionalplanung wäre hilfreich für die Durchsetzung der Bedingungen der Region in den anstehenden Planverfahren und Verhandlungen mit der DB AG. Durch die geplanten Schienenausbauvorhaben werden weite Teile des Verdener Stadtgebietes und auch weitere kreisangehörige Kommunen unter verschiedenen Aspekten erheblich belastet. Folgerichtig wäre daher aus der Sicht der Stadt Verden eine Übernahme/Auflistung aller Bedingungen der Region im RROP, nicht nur die des übergesetzlichen Schallschutzes. Insbesondere die Bedingungen zu den Kreuzungsbauwerken, zum Erhalt der Siedlungsbeziehungen sowie zur Verbesserung des SPNV sind für die Stadt Verden von großer Bedeutung.

Wird teilweise gefolgt.

Auf den Erörterungstermin wurde von Seiten der Stadt Verden ausgeführt, dass eine Nennung der Bedingungen der Region in der Begründung ausreichend sei. Dem folgt der Landkreis. Die Begründung wird um die weiteren Bedingungen der Region aus dem Dialogforum Schiene Nord ergänzt.

*wird teilweise gefolgt*

Eine Zielformulierung zu den Bedingungen der Region gefordert, ist nicht genehmigungsfähig (siehe dazu Synopse zum 1. Beteiligungsverfahren Entwurf März 2019, S.35 Stellungnahme-ID 120 und S.36, Stellungnahme-ID 85).

## RROP:

### 4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	94	sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Begründung: S. 42, 2. Absatz: Hier wird von einer Hauptstrecke Hannover – Bremen gesprochen, in der Beschreibenden Darstellung taucht diese nicht auf. Die Benennung des jeweiligen Streckenabschnitts der VR Haupteisenbahnstrecken sollte in der Beschreibenden Darstellung sowie in der Begründung gleich sein um Missverständnisse zu vermeiden. Mindestens in der Begründung sollte die vollständige Vorhabenbezeichnung „optimiertes Alpha-E + Bremen“ entsprechend des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23.12.2016 verwendet werden.	Wird gefolgt. In der Begründung wird die Vorhabenbezeichnung entsprechend der Stellungnahme in der korrekten Form "optimiertes Alpha-E + Bremen" wiedergegeben. Die Bezeichnung des genannten Streckenabschnitts in der Begründung wird um den auf den LK Verden entfallenden Teilabschnitt - gemäß der Bezeichnung in der Beschreibenden Darstellung - ergänzt.	wird gefolgt
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)</b>	<b>39</b>	95	sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung  Begründung: Soweit die Streckenabschnitte im RROP-Entwurf den im LROP Abschnitt 4.1.2 Ziff. 03 bzw. 4.1.2 04 Satz 1 festgelegten Relationen entsprechen, wäre es zudem wünschenswert, wenn zumindest in der Begründung ausgeführt wird, welche der aufgeführten Streckenabschnitte zu welcher LROP-Relation gehören (z.B. Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen ≙ Hannover – Wunstorf - Nienburg (Weser) – Langenwedel-Bremen).	Wird gefolgt Die Bezeichnung der Streckenabschnitte wird mit der Beschreibenden Darstellung und dem LROP harmonisiert.	wird gefolgt
<b>DB Immobilien Region Nord</b>	<b>104</b>	7	Gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken, jedoch hat die DB Netz AG zum Ausbaubereich 4 (Bremerhaven-Uelzen) aber einige wichtige Anmerkungen.  Im Projektinformationssystem des Bundes (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) ist zum Abschnitt 4 folgendes enthalten: Ertüchtigung u. Elektrifizierung Langwedel-Uelzen, 9 Kreuzungsbahnhöfe, Vmax 80 km/h für SGV. 3.Gleis Langwedel-Bremen-Sebaldsbrück u. Bremen Rbf Abzw Bve - Bremen-Burg, Vmax 160 km/h; Blockverdichtung Stubben - Bremerhaven-Wulsdorf - Bremerhaven-Speckenbüttel.  Sämtliche uns derzeit vorliegende Informationen dazu finden Sie auf dieser Webseite: <a href="https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html">https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html</a> .  Der Abschnitt ABS Bremerhaven - Langwedel - Uelzen wurde im Dezember 2018 verbindlich in die Finanzierung der Vorplanungskosten aufgenommen, so dass erste Aktivitäten zur Ermittlung der Grundlagen nun starten können. Stand heute kann jedoch vor Beginn unserer Planungen keine verbindliche Aussage über eine mögliche Betroffenheit gemacht werden.  Für Rückfragen stehen Ihnen das Projektteam Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover, Frau Dorit Baumeister, Dorit.Baumeister@deutschebahn.com, gern zur Verfügung. Tel. 040 3918 51538.  Durch ihr Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Wiederholung der Stellungnahme vom 30.04.2019, hier eingegangen am 6.5.2019. Auf die vorgenommenen Änderungen im Entwurf 10/2019 der 1. RROP-Änderung geht die DB Immobilien Nord nicht ein. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar. Die Änderung im Kapitel 4.1.02 Ziffer 03 Sätze 1, 2 und 3 beziehen sich auf das im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im aktuellen LROP enthaltene Projekt Alpha-E, wie auch aus der Begründung hervorgeht (Entwurf 10/2019 Begründung S.41-43). Der Landkreis ist zur Anpassung an das LROP verpflichtet.	wird zur Kenntnis genommen

## RROP:

### 4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

DB Immobilien Region Nord

104

8

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Kenntnisnahme.

Es handelt sich um eine Wiederholung der Stellungnahme vom 30.04.2019, hier eingegangen am 6.5.2019. Auf die vorgenommenen Änderungen im Entwurf 10/2019 der 1. RROP-Änderung geht die DB Immobilien Nord nicht ein.

*wird zur Kenntnis genommen*

Die Formulierung zum Schallschutz im Rahmen des Alpha-E wurde im Entwurf 10/2019 aufgrund der Stellungnahme des ArL Lüneburg zum 1. Entwurf angepasst und nunmehr als Grundsatz formuliert. Der Landkreis bekräftigt damit seinen Willen, die "Bedingungen der Region: Vollschutz vor Bahnlärm" als Basis für die Durchsetzung eines stärkeren Lärmschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den anstehenden Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können - im Rahmen seiner Planungskompetenz.

Industrie- und Handelskammer Stade

127

51

Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr  
Beschreibende Darstellung Ziffer 03

Wir begrüßen, dass die in der 1. Änderungsfassung unter Punkt 4.1.2 03 vorgebrachte harte Forderung nach einem übergesetzlichem Schallschutz entlang der Trasse des Alpha-E in der nun vorliegenden 2. Änderungsfassung überarbeitet und abgeschwächt wurde. Vor dem Hintergrund der im Dialogforum Schiene Nord diskutierten und von den Kommunen vorgebrachten Forderungen verstehen wir das Ansinnen, diesen Punkt nun auch verbindlich festzuschreiben. Da der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Schallschutz jedoch weder ein raumbedeutsames Kriterium noch eine planerisch gestaltbare Vorgabe ist, sondern eine rein (fiskal-)politische Entscheidung, sehen wir weiterhin nicht, wie dies ein Grundsatz der Raumplanung sein sollte.

Möglich wäre unseres Erachtens allenfalls eine harte Festlegung, dass die Trasse nur unter bestimmten Bedingungen überplant/genutzt werden könnte - was wir mit Blick auf die Bedeutung des Alpha-E für die norddeutsche Wirtschaft kategorisch ablehnen würden - oder eine in der Begründung festgehaltene Selbstverpflichtung der Kommunen und regionalen Politik, bei den Entscheidungsträgern für das Vorhaben (Bundestag) für die Finanzierung übergesetzlicher Maßnahmen und eine entsprechende Beauftragung der DB AG einzutreten.

Wird nicht gefolgt.

Eine Streichung des Satzes 2 in der Beschreibenden Darstellung und eine Nennung lediglich in der Begründung, wie von der IHK vorgeschlagen, wird nicht vorgenommen.

*wird nicht gefolgt*

Die Formulierung des Grundsatzes in 4.1.2 03 Satz 2 Entwurf 10/2019 berücksichtigt die Regelungskompetenz der Raumordnung. Für den Landkreis Verden ist der Grundsatz für einen die gesetzlichen Bestimmungen übersteigenden Schallschutz von hoher Relevanz. Durch die Festlegung als Grundsatz im RROP wird der Wille des Landkreises Verden deutlich, dies in die nachfolgenden Planverfahren zur Umsetzung des Vorhabens einzubringen. Es bleibt daher bei den Formulierungen gemäß Entwurf 10/2019.

### Anhang Anlagenband zu Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund

Stadt Achim

1

44

Übersichtskarte:

Es wird angeregt eine Übersichtskarte beizufügen, aus der hervorgeht, wie die einzelnen Teilkarten angeordnet sind.

Wird gefolgt.

Es wird angenommen, dass sich die Stellungnahme auf den Anlagenband bezieht. Dieser enthält 24 Karten zu 12 Gebieten, mit der zum Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund die Übernahme der durch

*wird gefolgt*

**RROP:****Anhang Anlagenband zu Kapitel 3.1.2 02 Biotopverbund**

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

das LROP 2017 vorgegebenen Gebiete in das RROP nachgewiesen wird. Die Anregung wird aufgegriffen und dem Anlagenband eine Übersichtskarte vorangestellt.

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)**

39

73

Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden (Aller) auf folgendes hin: In der Anlage 1c (zeichnerische Darstellung) sowie im Anlagenband ist der in den Karten darzustellende Schutzvermerk nicht korrekt, da nur die Kartengrundlage beschrieben ist, die Bildmarke des LGLN aber fehlt. Das MI verweist hierzu auf Ziffer 4.3 der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) des LGLN.

Wird gefolgt.  
Im Anlagenband wird die Bildmarke des LGLN ergänzt.

*wird gefolgt***Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)**

39

97

sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung

Die Schutzvermerke der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurden in den Kartenanhängen ergänzt, allerdings sind diese in den vorliegenden Kopien schlecht lesbar. Das gleiche gilt für die Übersichtskarten in der Begründung.

Wird gefolgt.  
Hier mit Bezug auf die Karten im Anlagenband. Die Schutzvermerke werden in den Beikarten größer abgedruckt. Der Kartenkopf wird überarbeitet und eine größere Schriftgröße gewählt.

*wird gefolgt*